

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR)

vom 23. November 2017

(Stand per 1. Januar 2024)

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ¹, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 ², das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 ³ sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 ⁴ erlässt die Einwohnergemeindeversammlung das nachstehende **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**:

§ 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Rothrist im Vorschul- und Schulbereich (ab einem Alter von vier Monaten bis und mit 6. Klasse).

² Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Rothrist an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung.

§ 2 Ziele

¹ Die Gemeinde Rothrist stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Rothrist verfolgt die Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

§ 3 Anwendungsbereich ⁵

¹ Dieses Reglement findet Anwendung bei Kinderbetreuungsinstitutionen, die über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern verfügen. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstätten für Schulkinder, modulare Tagesstrukturen und weitere vergleichbare Angebote. Tagesfamilien müssen der Meldepflicht gemäss Art. 12 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern nachkommen. Der Standort der Kinderbetreuungsinstitutionen oder Tagesfamilie kann auch ausserhalb der Gemeinde Rothrist sein.

¹ SR 210

² SR 211.222.338

³ SAR 815.300

⁴ SAR 171.100

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

² Tagesfamilien betreuen ein Kind oder mehrere Kinder aller Altersstufen (vom Säugling bis zum Schulkind) stundenweise, halb- oder ganztags bei sich zu Hause gegen ein Entgelt. Die Betreuungszeiten werden individuell zwischen Eltern und Tageseltern vereinbart.

§ 4 Anspruch, Umfang

¹ Anspruch auf finanzielle Unterstützung anmelden können Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rothrist, wenn auch die betreuten Kinder Wohnsitz in Rothrist haben.

² Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab einem Alter von vier Monaten längstens bis zum Abschluss der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Es werden maximal so viele Betreuungstage angerechnet, wie für die Erwerbstätigkeit notwendig sind.

³ Das gemeinsame Arbeitspensum von zwei Erziehungsberechtigten muss mindestens 120% betragen. Das gleiche Mindestpensum gilt bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in. Ein alleinerziehender Elternteil muss einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20% nachgehen.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

⁵ In begründeten Einzelfällen können Gemeindebeiträge ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse der Eltern eine externe Kinderbetreuung nachweislich angezeigt ist. ⁶

⁶ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gesuchstellung ⁷

¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindeverwaltung Rothrist zu beantragen.

² Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entsteht frühestens ab demjenigen Monat, in welchem das vollständige Gesuch eingereicht wurde.

³ Über die Beitragsgesuche entscheidet die Geschäftsleitung der Gemeinde Rothrist.

⁴ Die Festsetzung des Gemeindebeitrages erfolgt jeweils längstens für ein Jahr.

⁵ Die Abrechnung mit der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung erfolgt auf der Basis der bezahlten Rechnungen für die Betreuungskosten.

⁶ Vor der Auszahlung des Gemeindebeitrages müssen die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in den schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie den Elternbeitrag vollumfänglich und fristgerecht an die Betreuungsinstitution bzw. an die Tagesfamilie bezahlt haben.

⁶ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

⁷ Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Gemeindebeitrages eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum.

⁸ Aufgrund der anerkannten Berechnung ist die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrages an die Gesuchstellenden vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden.

§ 6 Tarifstruktur

Die Berechnung des Gemeindebeitrages basiert auf folgenden Grundlagen:

a) Massgebendes Gesamteinkommen

1. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:
 - 20 % des steuerbaren Vermögens;
 - Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
 - Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
2. Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuer-
veranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuer-
veranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter
Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider
Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Regle-
ments gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder sol-
che, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.
4. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkom-
men um mehr als 25 % verändert, wird von der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwal-
tung eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
5. Wenn wegen Zuzugs nach Rothrist keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsbe-
rechtigten eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde
einzureichen.
6. Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Tren-
nung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten
Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des
Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
7. Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der
jeweils aktuellsten Einkommensnachweise einzureichen.

b) Massgebender Betrag und Basisbeitrag⁸

1. Der massgebende Betrag ist die Monatsrechnung der Betreuungsinstitution bzw. der Tagesfamilie basierend auf dem Betreuungsumfang. Der Gemeinderat legt im Anhang dieses Reglements den maximalen subventionsberechtigten Tagesansatz fest.
2. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten bis zu einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 30'000 mit 60%. Bei einem höheren massgebenden Gesamteinkommen steigt der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung an.

c) Höchstbeitrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 100'000 und höher haben für die gesamten Betreuungskosten selber aufzukommen. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

d) Härtefälle

In Härtefällen kann die Geschäftsleitung der Gemeinde Rothrist auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin ausnahmsweise die Einstufung neu beurteilen.

§ 7 Tarifordnung; Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat legt die Tarifordnung im Rahmen der Tarifstruktur in einem Anhang zu diesem Reglement fest (Anhang 1). Er überprüft die Tarifordnung und die Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) periodisch und passt sie bei veränderten Rahmenbedingungen an.

§ 8 Besondere Pflichten der Gesuchstellenden

¹ Gesuchstellende und ihr/e Partner/in sind verpflichtet, die zur Berechnung des Anspruchs benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen. Veränderungen der persönlichen und/oder finanziellen Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben können, sind der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

² Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen. Unrechtmässig bezogene Beiträge sind an die Gemeinde zurückzuerstatten.

§ 9 Anforderungen an Betreuungsinstitutionen und Tagesfamilien⁹

¹ Erziehungsberechtigte können Beiträge von der Gemeinde für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) ...;
- b) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c) Erbringung der Betreuung in deutscher Sprache.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a) Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.
- b) Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³ Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Beiträge geleistet werden, Kontrollen durchführen. Im Übrigen richtet sich die Aufsicht nach Art. 10 und Art. 19 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 ¹⁰.

§ 11 Schlussbestimmungen

Über Sachverhalte, welche mit diesem Reglement nicht klar geregelt sind, entscheidet die Geschäftsleitung nach pflichtgemäsem Ermessen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft. An Kinderbetreuungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, leistet die Einwohnergemeinde keinen finanziellen Beitrag.

§ 13 Übergangsbestimmungen ¹¹

Die per 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen gelten nur für Gesuche, die nach diesem Datum eingereicht werden.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2017.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Hans Jürg Koch

Der Gemeindegeschreiber:
Stefan Jung

¹⁰ SAR 271.200

¹¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

Anhang 1 ¹²

Tarifordnung

Massgebendes Gesamteinkommen gemäss Reglement	Beitrag der Eltern	Beitrag der Gemeinde
CHF 0 -30'000	60 %	40 %
CHF 30'001 – 35'000	62 %	38 %
CHF 35'001 – 40'000	64 %	36 %
CHF 40'001 – 45'000	66 %	34 %
CHF 45'001 – 50'000	68 %	32 %
CHF 50'001 – 55'000	70 %	30 %
CHF 55'001 – 60'000	72 %	28 %
CHF 60'001 – 65'000	74 %	26 %
CHF 65'001 – 70'000	76 %	24 %
CHF 70'001 – 75'000	78 %	22 %
CHF 75'001 – 80'000	80 %	20 %
CHF 80'001 – 85'000	82 %	18 %
CHF 85'001 – 90'000	84 %	16 %
CHF 90'001 – 95'000	87 %	13 %
CHF 95'001 – 100'000	90 %	10 %

¹² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

Anhang 2¹³

Ausführungsbestimmungen zum Reglement (Stand: Januar 2024)

Subjektfinanzierung (§ 1 Abs. 2)

Die Erziehungsberechtigten bezahlen der Betreuungsinstitution bzw. Tagesfamilie die Vollkosten. Auf Antrag erhalten sie entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. dem massgebenden Einkommen Unterstützungsbeiträge von der Gemeinde Rothrist. Es werden maximal so viele Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden angerechnet, wie für die Erwerbstätigkeit notwendig sind.

Tagesfamilien (§ 3 Abs. 2)

Pro Betreuungstag in einer Tagesfamilie werden maximal 9 Stunden subventioniert.

Anspruch, Umfang (§ 4 Abs. 5)

Besondere persönliche Verhältnisse können z.B. vorliegen, wenn sich ein Kind nicht von seiner Mutter lösen kann und der Kinderarzt einen regelmässigen Aufenthalt in einer Kinderbetreuungsinstitution empfiehlt, um einerseits die Mutter zu entlasten und andererseits um das Kind im Loslösungsprozess zu unterstützen.

Höchstbeiträge an Kindertagesstätten (§ 6 lit. b Ziff. 1)

Der maximal subventionsberechtigte Tarif beträgt CHF 140 pro Tag.

Spielgruppen

In der klassischen Spielgruppe treffen sich ca. zehn Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren für zwei bis drei Stunden. Spielgruppen sind darum meistens nicht kompatibel mit der Erwerbsarbeit. Spielgruppen sind ein geeignetes Angebot, um die Kinder im Übergang von der Familie in die Gemeinschaft zu unterstützen.

Die Gemeinde Rothrist leistet keine Beiträge für die Betreuung in den Spielgruppen, da sie nicht mit der Erwerbsarbeit kompatibel sind. Ausserdem erfüllen Spielgruppen den Zweck des Kinderbetreuungsgesetzes nicht.

Mittagstisch

Das Wohn- und Pflegezentrum Luegenacher bietet einen Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler an. Die Kosten sind vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bei Kindern, die in einer Kindertagesstätte an einzelnen Tagen nur den betreuten Mittagstisch besuchen und weder am Vormittag noch am Nachmittag zusätzlich betreut werden, werden die Kosten für den Mittagstisch nicht subventioniert und bei der Berechnung des Gemeindebeitrags in Abzug gebracht.

Fahrdienst

Einzelne Kindertagesstätten bieten einen Fahrdienst in die Schule bzw. in den Kindergarten an. Der Fahrdienst muss von den Eltern zusätzlich zum Tagestarif bezahlt werden und geht über die normale Betreuung hinaus. Die Mehrkosten für den Fahrdienst werden nicht subventioniert und bei der Berechnung des Gemeindebeitrags in Abzug gebracht.

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024